



Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

008/23

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Abteilung 7.1

Bearbeitet von:
Merdan Seker,
Anja Mannßhardt,
Daniel Brugger

Tel. Nr.:
82-2691

Datum:
11.01.2023

1. **Betreff:** Änderungssatzung zu den Verwaltungsgebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Baurechtsbehörde mit Wirkung ab dem 01.02.2023

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Gemeinderat	30.01.2023	öffentlich

3. **Finanzielle Auswirkungen:**
(Kurzübersicht)

Nein Ja

4. Mittel stehen im aktuellen DHH bereit:

Nein Ja

in voller Höhe teilweise
(Nennung HH-Stelle mit Betrag und Zeitplan)

_____ €

5. **Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:**

1. Investitionskosten

Gesamtkosten der Maßnahme (brutto) _____ €

Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse usw.) ./_. _____ €

Kosten zu Lasten der Stadt (brutto) _____ €

2. Folgekosten

Personalkosten _____ €

Laufender Betriebs- und Unterhaltungsaufwand
nach Inbetriebnahme der Einrichtung bzw. der
Durchführung der Maßnahme _____ €

Zu erwartende Einnahmen (einschl. Zuschüsse) ./_. _____ €

Jährliche Belastungen _____ €

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

008/23

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Abteilung 7.1

Bearbeitet von:
Merdan Seker,
Anja Mannßhardt,
Daniel Brugger

Tel. Nr.:
82-2691

Datum:
11.01.2023

Betreff: Änderungssatzung zu den Verwaltungsgebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Baurechtsbehörde mit Wirkung ab dem 01.02.2023

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat die folgende „Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde“ gemäß Anlage 1 zu beschließen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

008/23

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Abteilung 7.1

Bearbeitet von:
Merdan Seker,
Anja Mannßhardt,
Daniel Brugger

Tel. Nr.:
82-2691

Datum:
11.01.2023

Betreff: Änderungssatzung zu den Verwaltungsgebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Baurechtsbehörde mit Wirkung ab dem 01.02.2023

Sachverhalt/Begründung:

1. Ausgangslage

1.1 Sachverhalt

Der Gemeinderat hat am 19. Dezember 2022 mit der Vorlage 168/22 die Neufestsetzung der Allgemeinen Verwaltungsgebühren sowie der Verwaltungsgebühren im Baurecht und im Ordnungswesen mit Wirkung ab dem 01.01.2023 beschlossen. Hierbei ist der unteren Baurechtsbehörde nachträglich bei drei Tatbeständen aufgefallen, dass im Gebührenverzeichnis der Satzung (Anlage 1 zur Vorlage 168/22) versehentlich die unrichtige Einheit ausgewiesen ist. In Anlage 2 zur Vorlage 168/22 hingegen, welche die Kalkulation der Gebühren für die untere Baurechtsbehörde darstellt, sowie auch in der Gemeinderatsvorlage zur Vorlage 168/22, wurde der Gebührenwert mit der richtigen Einheit angegeben sowie der Gemeinderat in korrekter Weise über die Neufestsetzung der Verwaltungsgebühren informiert. Im Übrigen hat sich der Gebührenwert der betroffenen Gebührensätze im Vergleich zur letzten Änderungssatzung, welche am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, nicht geändert. Es ist vorliegend lediglich von einem Redaktionsversehen auszugehen. Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit erfolgt vorsorglich die Änderung durch die vorliegende Satzung.

1.2 Anlagen zur Vorlage

Anlage 1 – Änderungssatzung der Verwaltungsgebühren für die untere Verwaltungsbehörde sowie untere Baurechtsbehörde

2. Weiteres Vorgehen und Rechtsgrundlage

Die Korrektur des Gebührenwertes erfolgt durch Erlass einer Änderungssatzung. Nach § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. §§ 2, 11 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) werden Verwaltungsgebühren auf Grund einer Satzung erhoben. Da es sich hierbei um eine weisungsfreie Pflichtaufgabe handelt und die Zuständigkeit bei Satzungen ebenso nach §§ 24 Abs. 1 S. 2 i. V. m. 39 Abs. 2 Nr. 3 und 15 GemO gesetzlich geregelt wird, ist der Gemeinderat für die vorliegende Änderungssatzung zuständig. Weiterhin ist nach § 39 Abs. 3 S. 5 GemO sowie auch nach §§ 12 Abs. 4, 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Offenburg vom 15.07.2019 festgelegt, dass der Gemeinderat jede Angelegenheit ohne Vorberatung innerhalb eines beschließenden Ausschusses an sich ziehen kann.